

# Stadt Norderstedt

## Hygienekonzept Corona

### Seniorenbegegnungsstätte



**Erstellung:** 20.08.2020 (wird laufend aktualisiert)  
**Beteiligung:** Stadt Norderstedt Hr. Holstein, Fr. Schmidt, DRK, AWO, Sozialwerk Norderstedt  
**Änderung:** Stand 03.06.21 - Kapitel 1,4 angepasst  
Stand 14.12.21 - Kapitel 1,3,4 angepasst; Kapitel 10 ergänzt

# Inhalt

<b>1. Zutritts- und Abstandsregelungen</b> .....	4
<b>1.1 Zutrittsregelung:</b> .....	4
<b>1.2 Abstandsregelung:</b> .....	4
<b>2. Ausschluss von Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung</b> .....	5
<b>3. Registrierung</b> .....	5
<b>4. Veranstaltungsangebote</b> .....	5
<b>5. Allgemeine Hygiene-und Präventionsmaßnahmen</b> .....	5
<b>6. Unterstützung von Personen mit Hilfebedarf</b> .....	6
<b>7. Bewirtung</b> .....	7
<b>8. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</b> .....	7
<b>9. Umgang mit Verdachts-und Infektionsfällen</b> .....	7
<b>10. Datenschutz</b> .....	7

## VORBEMERKUNG

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und insbesondere für ältere und immungeschwächte Menschen eine Gefahr. Die durch das Coronavirus ausgelöste Infektion heißt COVID-19. Besonders wenn noch andere Vorerkrankungen wie z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungen- oder Atemwegserkrankungen vorliegen, kann ein erschwerter Krankheitsverlauf auftreten. Der Hauptübertragungsweg des Virus ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird die Infektion direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege übertragen. Der indirekte Weg führt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher von Seniorentreffpunkten und Seniorengruppen sowie der Gruppenleitungen können Angebote zurzeit nur unter den Voraussetzungen der Corona-BekämpfVO SH stattfinden.

Voraussetzung ist insbesondere ein auf das jeweilige Angebot zugeschnittenes Schutzkonzept nach Maßgabe der Corona-BekämpfVO SH. Der Träger muss die Einhaltung des Schutzkonzeptes gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass das Schutzkonzept vor Ort umgesetzt werden kann. Er ist auch für die Information und Schulung der Seniorentreff- bzw. Gruppenleitungen verantwortlich.

Das Hygienekonzept ist für folgende Standorte verbindlich anzuwenden:

<b>Seniorentreff</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Plz.</b>	<b>Betreuungsträger</b>
Glockenheide	Glockenheide 42	22844	Deutsches Rotes Kreuz
Kielortring	Kielortring 51	22850	Deutsches Rotes Kreuz
Cordt-Buck-Weg	Cordt-Buck-Weg 38	22844	Arbeiterwohlfahrt
Glashütter Kirchenweg	Glashütter Kirchenweg 3	22850	Arbeiterwohlfahrt
Kirchenstraße	Kirchenstraße 53	22848	Sozialwerk

# 1. Zutritts- und Abstandsregelungen

## 1.1 Zutrittsregelung:

*Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:*

- *Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,*
- *Kinder bis zur Einschulung,*
- *Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,*
- *Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.*
- *Ein entsprechender Nachweis ist vor Beginn der Veranstaltung der Veranstaltungsleitung vorzulegen.*

## 1.2 Abstandsregelung:

- *Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen wird empfohlen.*
- *In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2a Corona-BekämpfVO SH empfohlen.*
- *Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.*
- *Bei Ansammlungen und Zusammenkünften zu privaten Zwecken innerhalb geschlossener Räume dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen, die nicht im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) geimpft oder genesen sind, soweit diese nicht von den sonstigen Regelungen der Verordnung umfasst sind (Kontaktbeschränkungen).*

### **Das Abstandsgebot gilt insbesondere nicht:**

- für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts, *Kinder unter 13 Jahren bleiben unberücksichtigt*
- *Paare auch wenn sie nicht zusammenwohnen,*
- wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.
- Notwendige Begleitpersonen von Personen mit Behinderung, die über einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen B, H, Bl, Gl oder TBl verfügen, sind bei den Beschränkungen für private Ansammlungen und Zusammenkünfte nicht zu berücksichtigen.

### **Abstandsgebot bei Aktivitäten:**

Angebote, bei denen mit gesteigerten Atemluftemissionen zu rechnen ist (z.B. Sport, Bewegungsangebote und Hockergymnastik), sind in geschlossenen Räumen mit einem Mindestabstand von 2,5 m *und regelmäßiger Stoßlüftung zulässig.*

*Angebote mit Gesang sind nur unter der Einhaltung der 2G-Regelung (Geimpfte und Genesene) möglich. Für Aktivitäten im Freien bestehen derzeit keine Einschränkungen.*

## **2. Ausschluss von Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung**

Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen den Seniorentreff bzw. die Seniorengruppe nicht betreten.

Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Husten, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten -welcher grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann - und ist dieser aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung o.ä. zurückzuführen, so ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.

## **3. Registrierung**

*Um im Falle einer Infektion die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten zu ermöglichen, muss eine Registrierungsmöglichkeit in analoger oder digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Im Falle von analogen Nachweisen sind diese nur unter Beachtung der Datenschutzordnung (DSGVO) zulässig und höchstens 4 Wochen aufzubewahren.* Danach sind die Daten zu löschen. Wer seine Kontaktdaten verweigert, ist von dem Angebot auszuschließen.

## **4. Veranstaltungsangebote**

Sofern es sich bei dem Angebot um eine Veranstaltung handelt, gilt zusätzlich § 5 Corona-BekämpfVO. *Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2014, I-20 U 131/13). Der Veranstaltungsbegriff ist sehr weit gefasst: Dazu zählen unter anderem private Feiern aller Art, Unterrichtsformate, bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen und Großveranstaltungen wie Volksfeste und Festivals. Zusammenkünfte von weniger als drei Personen stellen keine Veranstaltung dar.*

*Künftig müssen Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Veranstaltung grundsätzlich 2G erfüllen, also entweder geimpft (§ 2 Nummer 2 SchAusnahmV) oder genesen (§ 2 Nummer 4 SchAusnahmV) sein. Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV sind Personen, die keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen.*

## **5. Allgemeine Hygiene-und Präventionsmaßnahmen**

Darüber hinaus sind Seniorentreff- und Gruppenleitungen sowie Besucherinnen und Besucher angehalten, Maßnahmen der Basishygiene zu beachten und zu intensivieren. Über die bereits genannten Maßnahmen (s.o. Ziffer 1 und 2) hinaus sind die folgenden weiteren allgemeinen Hygienevorgaben nach § 2 Corona-BekämpfVO einzuhalten:

- In geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen.
- Häufig berührte Oberflächen wie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen.

- In geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten (mindestens nach 60 min. für mind. 3-5 Minuten querlüften).
- Die anwesenden Personen müssen durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise auf das Abstandsgebot und den Ausschluss von Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung aufmerksam gemacht werden.

Weiterhin sollten folgenden **Empfehlungen** konsequent umgesetzt werden:

- Regelmäßiges, intensiviertes Händewaschen und Hände aus dem Gesicht fernhalten. z.B. <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/>
- Bei Bedarf sind Einmalhandschuhe zu tragen (Beispiele Tisch decken, Verteilung von Kursmaterialien).
- Beachtung der Niesetikette (Niesen in die Ellenbeuge, Handreinigung nach Niesen in die Hände).
- Verzicht auf körperliche Begrüßungen und Verabschiedungen (Händeschütteln, Umarmungen, Gesichtskontakte).
- Intensivierung der Reinigung von Kontaktflächen mit Routinereinigungsmittel (Tische, Türklinken, Griffe, Geländer, sanitäre Anlagen, etc.) vor jedem Kurs- bzw. Gruppenwechsel.
- Bereitstellung und Nutzung von Informationsmaterial und Hinweisen zu den Hygieneregeln. Diese sollten gut sichtbar im Seniorentreff aufgehängt werden und auch zu Beginn des Kurses / Angebots noch einmal kurz mündlich erläutert werden. z.B. <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/>
- Vorhaltung von Handdesinfektionsmitteln für alle Personen, die den Seniorentreff bzw. den Gruppenraum betreten (standardmäßig vorhandene Präparate sind üblicherweise geeignet, da begrenzt viruzid wirksam)
- Umgang mit Geschirr und Abfällen: Keine besonderen Anforderungen aus infektionspräventiver Sicht.
- Ggf. für den Kurs erforderliche Materialien und Gegenstände sollten – sofern möglich – von den Besucherinnen und Besuchern für den Eigenbedarf mitgebracht werden.

## 6. Unterstützung von Personen mit Hilfebedarf

Benötigt eine Besucherin oder ein Besucher Unterstützung (z.B. beim Aufsuchen der sanitären Anlagen) und ist ein Einhalten des Abstandsgebotes bei der Unterstützungshandlung nicht möglich, so gilt § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Corona-BekämpfVO. Danach gilt das Abstandsgebot unter anderem nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Um das Infektionsrisiko zu reduzieren, sollte die Unterstützung nach Möglichkeit immer durch ein- und dieselbe Person erfolgen. Sofern die Person nicht in derselben Wohnung lebt, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch beide Personen empfohlen. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten.

Bei Besucherinnen und Besuchern mit kognitiven Einschränkungen muss der Träger in Abstimmung mit der Seniorentreffleitung und Gruppenleitung entscheiden, ob die Einhaltung des Schutzkonzepts leistbar ist. Ist dies nicht der Fall, so können die betreffenden Besucherinnen und Besucher nicht an dem Angebot teilnehmen.

## **7. Bewirtung**

Eine Bewirtung ist derzeit nicht zulässig, es sei denn alle sind geimpft, genesen oder getestet. Buffets zur Selbstbedienung dürfen dann nicht angeboten werden. Unter der Begrifflichkeit Buffet zur Selbstbedienung sind - nicht am Tisch des Teilnehmenden – offen bereitstehende Speisen zu verstehen, die es erforderlich machen, dass der Teilnehmende seinen Platz verlässt, um sich am Buffet selbst zu bedienen.

Auch sollte keine Selbstbedienung bei den Getränken erfolgen. Vielmehr sollte möglichst nur eine und immer dieselbe Person für den Ausschank zuständig sein.

## **8. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen wird bei Nichteinhaltung des Abstandsgebotes und bei Betreten der Veranstaltungsgebäude notwendig. Am Sitz- oder Aktionsplatz entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

## **9. Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen**

Bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus sollte der kassenärztliche Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116117 kontaktiert werden. In bestätigten Infektionsfällen ermittelt das zuständige Gesundheitsamt mögliche Kontaktpersonen und veranlasst weiterführende Maßnahmen (Isolierung, Rückverfolgung des Ansteckungsweges).

## **10. Datenschutz**

Die Regelung zur Kontaktdatenerhebung in §4 Abs. 2 wird durch § 28a Absatz 4 IfSG ergänzt, dessen Bestimmungen im Landesrecht nicht zu wiederholen sind. Danach haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die zuständigen Stellen (nach § 10 Gesundheitsdienstgesetz sind dies die Kreise und kreisfreien Städte) sind berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung nach § 25 Absatz 1 IfSG erforderlich ist. Die Verantwortlichen sind in diesen Fällen verpflichtet, den zuständigen Stellen die erhobenen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch die zuständigen Stellen oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. Die den zuständigen Stellen übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

Norderstedt, den 16.12.2021

Hr. Holstein

(Sozialamt - Fachbereich Wohngeld und soziale Dienste)